

# **STATUTEN**

der

„Zentrale Organisation für  
Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri (ZAKU)“

mit Sitz in Attinghausen

Genehmigt von der Generalversammlung am 19. November 2007

---

## **1. ABSCHNITT      ALLGEMEINES**

### **Artikel 1              Firma**

Unter der Firma Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri (ZAKU) besteht eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft nach kantonalem Recht.

### **Artikel 2              Sitz**

ZAKU hat ihren Sitz in Attinghausen.

### **Artikel 3      Rechtsform; Handelsregister**

<sup>1</sup> Die ZAKU ist als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft des kantonalen ernerischen Rechtes ausgestaltet. Die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes über die Aktiengesellschaft (Art. 620 ff OR) sind subsidiär als kantonales Recht anwendbar, soweit nicht zwingendes Rechts des Bundes und des Kantons (KUG; RB 40.7011 und KUV; RB 40.7015) vorgeht.

<sup>2</sup> Die ZAKU ist nicht im Handelsregister einzutragen.

## **2. ABSCHNITT      ZWECK UND MITTEL**

### **Artikel 4      Zweck**

Die ZAKU bezweckt die umweltgerechte Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Bewirtschaftung von Abfällen, insbesondere von Siedlungsabfällen, gemäss der kantonalen Umweltschutzgesetzgebung.

Die ZAKU erreicht den Zweck, indem sie

- a) die sinnvolle Vermeidung und Verminderung von Abfällen fördert,
- b) Massnahmen trifft und fördert, die eine sinnvolle Separatsammlung oder Verwertung ermöglichen.
- c) Abfälle einsammelt und verwertet.

Die ZAKU kann Abfallanlagen, insbesondere Deponien und ähnliche Anlagen, erstellen, betreiben oder sich daran beteiligen.

### **3. ABSCHNITT      AKTIENKAPITAL**

#### **Artikel 5            Umfang**

Das Aktienkapital der ZAKU beträgt CHF 10'000'000.-- und ist eingeteilt in 1'000'000 Aktien im Nominalwert von CHF 10.--, die auf den Namen lauten und voll einbezahlt sind.

#### **Artikel 6            Zuteilung der Aktien**

Gestützt auf den Landratsbeschluss vom 15. November 2006 sind die Namenaktien der ZAKU den Gemeinden wie folgt zugeteilt worden:

Gemeinde	Anteil Total
Altdorf	24,6 %
Andermatt	3,7 %
Attinghausen	4,4 %
Bauen	0,6 %
Bürglen	11,3 %
Erstfeld	10,8 %
Flüelen	5,2 %
Göschenen	1,3 %
Gurtellen	1,8 %
Hospental	0,6 %
Isenthal	1,6 %
Realp	0,5 %
Schattdorf	13,7 %
Seedorf	4,5 %
Seelisberg	1,8 %
Silenen	6,4 %
Sisikon	1,1 %
Spiringen	2,7 %
Unterschächen	2,1 %
Wassen	1,3 %
Total	100,0 %

## **Artikel 7                    Sacheinlage**

Die ZAKU übernimmt mit einem Sacheinlagevertrag

- a) vom Zweckverband Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri:
  - 1. dessen Aktiven und Passiven,
  - 2. alle Vertragsverhältnisse,
  
- b) von der Gemeinde Seelisberg: alle Vertragsverhältnisse, die die Gemeinde Seelisberg mit dem Kehrichtverwertungsverband Nidwalden und dem Zweckverband Kehrichtbeseitigung Obwalden hinsichtlich der Entsorgung von Siedlungsabfällen der Gemeinde Seelisberg eingegangen ist.

## **4. ABSCHNITT            ORGANISATION DER GESELLSCHAFT**

### **Artikel 8                    Organe**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung der Aktionärinnen
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

## **A. Die Generalversammlung**

### **Artikel 9                    Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Befugnisse der Generalversammlung richten sich nach den Vorschriften des Obligationenrechts (Artikel 698 OR), soweit das kantonale Umweltgesetz und die Verordnung hiezu nichts anderes bestimmen.

<sup>2</sup> In allen Fällen

- a) wählt sie den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates;
- b) wählt sie die Revisionsstelle;
- c) genehmigt sie das jährliche Budget sowie den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
- d) beschliesst sie über die Verwendung des Rechnungsergebnisses;
- e) entscheidet sie über die Entlastung des Verwaltungsrates;
- f) beschliesst sie für das laufende Jahr nicht budgetierte oder mehrjährige finanzielle Verpflichtungen, die den Betrag von 250'000 Franken übersteigen;
- g) erlässt sie Rechtserlasse als Reglemente, insbesondere über die Gebühren;
- h) genehmigt sie die Entschädigung des Verwaltungsrates;
- i) entscheidet sie über Beteiligungen an ausserkantonalen Abfallbehandlungsanlagen;
- j) befindet sie über alle weiteren bedeutenden Fragen, die ihr vom Verwaltungsrat von sich aus unterbreitet werden.

### **Artikel 10                    Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:

- a) in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen
- b) wenn der Verwaltungsrat dies beschliesst oder die Revisionsstelle dies verlangt, oder

- c) wenn wenigstens eine oder mehrere Aktionärinnen, die mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, dies schriftlich verlangen (Artikel 699 Absatz 3 OR).

## **Artikel 11 Einberufung**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wird mindestens 30 Tage vor der Versammlung einberufen. Dabei sind die zu behandelnden Geschäfte zu nennen.

<sup>2</sup> Einberufen wird die Generalversammlung durch schriftliche Mitteilung an die Aktionärinnen und durch Veröffentlichung der Einberufung im Amtsblatt des Kantons Uri.

<sup>3</sup> Die Aktionärinnen haben in der Regel selber, durch bevollmächtigte Vertreter, an der Generalversammlung teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle können sie eine andere Aktionärin mit der Vertretung ihrer Aktien beauftragen. Eine Mehrfachvertretung über drei Aktionärinnen (Gemeinden) hinaus ist unzulässig.

<sup>4</sup> Anträge zu den angekündigten Traktanden sind möglichst 14 Tage vor der Versammlung dem Verwaltungsrat schriftlich einzureichen. Das Recht zur Antragsstellung der Aktionärinnen an der Generalversammlung bleibt gewährleistet (Artikel 700 Absatz 4 OR).

## **Artikel 12 Verfahren**

<sup>1</sup> Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin. Er bzw. sie unterzeichnet zusammen mit dem Protokollführer und den zwei zu ernennenden Stimmenzählern das Protokoll. Dieses enthält insbesondere Angaben über Präsenz, vertretene Aktien, Begehren um Auskunft und die erteilten Antworten sowie die Beschlüsse und Wahlergebnisse.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, mit der absoluten Mehrheit der ab-

gegebenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

<sup>3</sup> Nur mit einem qualifizierten Mehr von mindestens der Hälfte der Aktionärinnen, welche ebenfalls mindestens 50% der Aktien vertreten, können folgende Beschlüsse rechtsgültig gefasst werden:

- a) Änderung der Statuten
- b) Beschlussfassung über bedeutende Neuausgaben, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt sind (Artikel 48 KUG)
- c) Zusammenschlüsse mit anderen Organisationen (Artikel 48 Absatz 1 Bst. c KUG).

<sup>4</sup> Wahlen und Abstimmungen werden offen und im Handmehr durchgeführt, sofern nicht mindestens drei Aktionärinnen die Ausmittlung nach Aktienstärke, und zwar offen oder geheim, verlangen oder der Vorsitzende dies anordnet.

## **B. Der Verwaltungsrat**

### **Artikel 13                      Verwaltungsrat**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Personen. Wählbar sind auch Personen, die im Kanton Uri nicht stimmberechtigt sind.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Vorbereitung und Ausführung bedeutender Beschlüsse einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen zuzuweisen.

## **Artikel 14      Aufgaben und Befugnisse**

1 Der Verwaltungsrat hat die nach Art. 716a Abs. 1 OR unübertragbaren Aufgaben, soweit das kantonale Umweltgesetz und die Verordnung nichts anderes bestimmen.

2 Der Verwaltungsrat beschliesst für das laufende Jahr nicht budgetierte oder mehrjährige finanzielle Verpflichtungen, die den Betrag von Fr. 250'000.- nicht übersteigen.

## **Artikel 15              Geschäftsleitung**

1 Der Verwaltungsrat überträgt mit einem Organisationsreglement die Geschäftsführung einer Geschäftsleitung.

2 Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung und die Geschäftsleitung. Es umschreibt deren Aufgaben.

## **C. Die Revisionsstelle**

### **Artikel 16              Revisionsstelle**

1 Die Aufgaben der Revisionsstelle bestimmen sich nach Art. 728 ff. OR.



## **5. ABSCHNITT      RECHNUNGSWESEN**

### **Artikel 17**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat führt die Unternehmung nach anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen, wobei jedoch die Gesellschaft nicht gewinnorientiert ist (Artikel 20 KUG).

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhänge sowie der Jahresbericht sind gemäss Art. 662-670 OR und Art. 957-961 OR aufzustellen.

<sup>3</sup> Die Verwendung des Rechnungsergebnisses richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 671 ff. OR, soweit nicht gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen sind.

<sup>4</sup> Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung der Betriebsgewinne.

## **6. ABSCHNITT      WICHTIGE ÄNDERUNGEN / AUFLÖSUNG**

### **Artikel 18**

<sup>1</sup> Anträge an das zuständige Organ zur Anpassung der Rechtsvorschriften aufgrund wichtiger Änderungen wie Änderung der Rechtsform, des Zuteilungsschlüssels und übriger wesentlicher Aufgaben der Gesetzgebung sowie der Auflösungsbeschluss bedürfen der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln aller Aktionäre, welche ihrerseits mindestens zwei Drittel des Aktienkapitals vertreten.

<sup>2</sup> Auflösung und Liquidation können nur auf dem Gesetzeswege beschlossen werden. Diesfalls gelten zusätzlich die Bestimmungen der Art. 739 ff. OR.

## **7. ABSCHNITT      BEKANNTMACHUNG**

### **Artikel 19            Bekanntmachung**

Die von der Aktiengesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden im Amtsblatt des Kantons Uri veröffentlicht.